



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

26.11.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lembeck  
Telefon: 492-3360  
LembeckA@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die in der Anlage 1 genannten Ausschüsse und sonstigen Gremien werden mit den durch die Fraktionen und Gruppen benannten stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. (Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen werden nachgereicht.)
2. Die in der Anlage 1 genannten beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden in die jeweiligen Ausschüsse entsandt. (Die Vorschläge der Fraktionen werden nachgereicht.)
3. Die in der Anlage 1 genannten beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden in die jeweiligen Ausschüsse entsandt. (Die Vorschläge werden nachgereicht.)
4. Über die Entsendung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
5. Der Rat nimmt die Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen der in der Anlage 2 aufgeführten Gremien zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Ausschüsse und Gremien gebildet und die Größe entsprechend festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Hauptausschuss   | 26 Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung | 21 Mitglieder |

3. Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	21 Mitglieder
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Migration	21 Mitglieder
5. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	21 Mitglieder
6. Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	15 Mitglieder
7. Ausschuss für Verkehr und Mobilität	15 Mitglieder
8. Kulturausschuss	15 Mitglieder
9. Sportausschuss	15 Mitglieder
10. Ausschuss für Gleichstellung	15 Mitglieder
11. Ausschuss für Schule und Weiterbildung	15 Mitglieder
12. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	15 Mitglieder
13. Ausschuss für Einwohner*innen-Beteiligung	11 Mitglieder
14. Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe Münster	11 Mitglieder
15. Betriebsausschuss der citeq	11 Mitglieder
16. Betriebsausschuss Münster Marketing	11 Mitglieder
17. Rechnungsprüfung	11 Mitglieder
18. Wahlprüfungsausschuss	11 Mitglieder
19. Wahlausschuss	10 Mitglieder
20. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	25 Mitglieder
21. Schulbaukommission	16 Mitglieder
22. Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	17 Mitglieder
23. Künstlerischer Fachbeirat des Kulturausschusses	21 Mitglieder

In der Sitzung des Rates am 05.11.2025 ist bereits die Besetzung des Wahlprüfungsausschusses im Rahmen der Vorlage V/0554/2025 „Bildung und Besetzung eines Wahlprüfungsausschusses“ erfolgt. Die Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien wird mit der Vorlage V/0625/2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Zu Beschlusspunkt 1:

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist Folgendes zu berücksichtigen:

##### I. Wahlverfahren:

Haben sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium geeinigt, beschließt der Rat gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Erst wenn die Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen und die Berechnung der Sitzzuteilung aufgrund der tatsächlich auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahl, die abweichend von der Anzahl der Sitze der Fraktionen und Gruppen sein kann, zu gleichen Zahlenbruchteilen führt, ist ein Losentscheid durchzuführen.

##### II. Hinweis zur Spiegelbildlichkeit

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, der aus dem Demokratieprinzip entwickelt ist, zu beachten. Bei dem oben beschriebenen Abstimmungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse nach Wahlvorschlägen bedarf es zunächst keiner Berücksichtigung, dass

auch bei Wahlen nach Wahlvorschlägen der einzelnen Fraktionen und Gruppen grundsätzlich denkbar ist, dass Mitglieder einer Fraktion, Gruppe oder fraktionslose Einzelmitglieder Wahlvorschläge anderer Fraktionen oder Gruppen wählen mit der Folge, dass sich die Fraktions-/Gruppenstärken im Rat nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. In einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2003 hat es dies als mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeit angesehen. Insoweit ist es ausreichend, dass jede Fraktion/Gruppe aufgrund der einzelnen Wahlvorschläge die gleiche Chance hat, entsprechend ihrer Stärke im Rat in die Ausschüsse gewählt zu werden. Daraus abgeleitet sind Listenverbindungen von Fraktionen und Gruppen, die bewusst oder unbewusst das Verdrängen einer anderen Fraktion oder Gruppe bewirken, unzulässig, da sie dem aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen entwickelten Grundsatz der Spiegelbildlichkeit widersprechen.

#### Zu Beschlusspunkt 2:

Entsprechend § 58 Abs. 1 Sätze 7-10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin, der oder die dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger oder die benannte sachkundige Bürgerin wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Mitglieder nicht mitgezählt. Die Regelung gilt nicht für den Wahlausschuss (s. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

#### Zu Beschlusspunkt 3:

Ein Ratsmitglied hat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als beratendes Mitglied anzugehören. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

#### Zu Beschlusspunkt 5:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 im Rahmen der Vorlage V0567/2025 auch den in der Anlage 2 aufgeführten Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit, die Schulbaukommission sowie die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung gebildet. Abweichend von den bisherigen Besetzungsmodalitäten können für die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung auch Gruppen je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Im Übrigen wurden die Besetzungsmodalitäten nicht geändert. Entsprechend darf jede Fraktion für den Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit je einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Für die Schulbaukommission dürfen von jeder Fraktion und jeder Ratsgruppe je zwei Vertreter oder Vertreterinnen als ordentliche Mitglieder benannt werden. Die Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, für die ordentlichen Mitglieder jeweils im Vertretungsfall Vertretungen gegenüber der Verwaltung zu benennen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorlage V/0567/2025 auch der Fachbeirat für den Kulturausschuss neu gebildet. Die Vorlagen V/0828/2011 und V/0828/2011/1 „Einsatz eines künstlerischen Fachbeirats für den Kulturausschuss“ bilden die Grundlage für die Struktur des Beirates. Entsprechend darf jede im Rat vertretene Fraktion je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Mitglied ohne Stimmrecht benennen.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW können an der Abstimmung über diese Vorlage nur die Ratsmitglieder teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat kein Stimmrecht.

## Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus´ - Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs

**Anlagen:** Anlage 1 –  
Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Anlage 2 –  
Benennung der Vertreter und Vertreterinnen für  
die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung,  
die Schulbaukommission,  
den Beirat für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit und  
den Künstlerischen Fachbeirat für den Kulturausschuss